

# Verkaufs- und Lieferbedingungen:

## Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch ein Mal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware, gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen /insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

## Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Zur Belieferung sind wir erst dann verpflichtet, wenn wir die Bestellung annehmen. Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, dass alle oder ein bestimmter Umfang von Bestellungen angenommen werden. Alle Angaben über Formen, Abmessungen, Ausführung, etc. , die in unserem Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Vertragsunterlagen enthalten sind, stellen nur Richtwerte dar und sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

## Preisstellung

Unsere Preise sind auf Grund der, bei Abgabe unseres Angebotes, und wenn ein solches nicht erfolgt ist, bei Ausfertigung unserer Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Materialkosten, Löhne, Frachten, Einfuhrabgaben usw.) berechnet. Erhöhen sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so gehen diese Erhöhungen zu Lasten des Käufers. Berechnet werden die am Tag der Lieferung geltenden Preise. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung. Die Verpackung wird gesondert verrechnet.

## 4. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen werden von uns nach bester Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art können durch unsere stets unverbindliche Zusage bestimmter Lieferfristen nicht begründet werden.

Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Sie gilt auch als erfüllt, wenn ach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft oder Abholbereitschaft die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann oder abgeholt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der von ihm bestellten Ware verpflichtet, sodass er im Falle des Verzuges mit der Abnahme nicht nur in Annahme- sondern auch in Schuldnerverzug gerät und wir die Abnahme vom Käufer verlangen können. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, Lieferungen bis zur Sicherstellung der Gegenleistung zurückzuhalten.

## 5. Lieferverzug

Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder anderen Lieferanten berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Auch im Falle eines von uns zu vertretendem Lieferverzuges haften wir weder für zufälligen Untergang noch für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verspätungsschäden.

## 6. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit laufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig anzugeben, die Gesamtmenge muss, sofern im Einzelfalle nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, binnen eines Jahres seit Vertragsabschluss eingestellt und abgerufen werden. Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware nach Maßgabe dieser Einteilung zu liefern oder von dem Abschluss, soweit er noch nicht ausgeliefert ist, zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt.

## 7. Versand

Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. In keinem Falle sind wir zur Vorlage von Frachten und Zöllen verpflichtet. Auch sind wir nicht verpflichtet von Fault- und Differenzfrachten, die aus mangelnder Ausnützung des Ladegewichtes entstehen können. Versand auf dem Wasserwege setzt normale Verschiffungsverhältnisse voraus. Wird nötigenfalls ein anderer Versandweg gewählt, so trägt der Käufer die Mehrkosten. Sofern vom Käufer

hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Vorschriften gemacht worden sind, können wir Versandart und Versandweg unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen.

## 8. Annahmeverzug

Der Käufer befindet sich im Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht binnen einer Woche ab Anzeige der Abholbereitschaft durch uns abgeholt hat. In diesem Fall sind wir – unbeschadet der Regelung im Punkt 4. – berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Im Falle des vom Käufer zu vertretenden Annahmeverzuges sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Gefahr und Kosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert. Die Kosten für allfällige erfolglose Lieferversuche hat der Käufer zu tragen. Weiters sind wir berechtigt, alle aus dem Annahmeverzug resultierenden Kosten, Nachteile oder Schäden vom Käufer zu begehren. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

## 9. Gefahrenübergang

Unabhängig vom Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahren mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Abgang der Lieferung von unserem Lager, bei Zustellung ab Werk von diesem auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisteilung. Bei verzögertem Abgang aus dem Werk bzw. aus unserem Lager, der auf dem Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft oder Abholbereitschaft auf den Käufer über.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchen Rechtsgründen auch bedingter und befristeter sowie auch unserer Saldoforderung unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für und als Hersteller ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zu einander stehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendete Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unsere Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Sachen auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Dieselben gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4-5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Verkäufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung, oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiter veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteiles an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag, in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in Absatz 4 bis 6 bestimmt ist. Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen, wir werden von dem Widerrufsrecht nur in Punkt 13 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die Einziehung erforderlicher Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

## 11. Gewährleistung/Haftung

Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen müssen uns unverzüglich, keinesfalls später als 14 Tage nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Geheime Mängel sind unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. Für nachweisbar fehlerhaftes Material wird, soweit sich dieses noch in unbearbeitetem Zustand befindet, nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder gegen Rückgabe Gutschrift erteilt. Auf alle anderen oder weitergehenden Ansprüche verzeichnet der Käufer im Voraus. Mit der Verarbeitung des Materials erlischt jeder Anspruch aus etwaigen Mängeln. Mangelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die bevorstehenden Bestimmungen gelten auch bei zugesicherten Eigenschaften und bei Lieferung anderer vertragsmäßiger Ware. Irgendwelche Schadenersatzansprüche die sich aus unseren Lieferungen ergeben

könnten, sind gleich viel auf welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund sie beruhen, ausgeschlossen. Ist eine Haftung durch uns nicht ausgeschlossen, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder mangelfreie Produkte gegen Rücknahme der mangelhaften Waren zu liefern oder den Kaufpreis zu vergüten. Ansprüche des Käufers auf Wandlung oder Preisminderung bestehen nicht. Zu einer Rückgabe von uns bereits ausgelieferter Waren ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

## 12. Mehr- oder Minderlieferung

Diese sind nach Menge und Gewicht im handelsüblichen Umfange zulässig.

## 13. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

## 14. Zahlung

Zahlung hat 30 Tage nach Lieferdatum wenn nicht anders vereinbart, unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsrecht gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 8, Absatz 8 widerrufen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am letzten Tag des Zahlungszieles auf unserem Bankkonto eingelangt ist. Im Falle verspäteter Zahlung ist der Käufer verpflichtet alle prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung uns auch die Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Voitsberg und zwar auch für Klagen im Wechsel und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. In jedem Fall gilt das am Erfüllungsort gemäß dieser Ziffer geltende Recht. Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Die Anwendungen des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.

## 16. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht.



<http://firmena-z.wko.at/relaunch/FirmaInfo5.asp?id=7706&cs=910250159934116442517288017452>